
Satzung des Schulfördervereins der Grundschule "Gebrüder Grimm", Anklam e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Gebrüder Grimm, Anklam". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Anklam und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Anklam eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule „Gebrüder Grimm" in Anklam.
Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen etc., soweit der Schulträger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist bzw. sie von ihm nachweislich nicht angeschafft werden können,
 - b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,

- c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen.
- g) Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen sowie Veröffentlichung der Ergebnisse.
- h) die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Interessengemeinschaften,
- i) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- j) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. Unterstützung und Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitungen, Aufbau und Pflege eines Schulinternetportals,
- k) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten,
- l) die schulische/außerschulische Förderung von Fähigkeiten und Begabungen z. B. auf künstlerischem, sportlichem, musischem oder sprachlichem Gebiet.

Die Realisierung der festgesetzten Zwecke kann auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu dokumentieren. Das Verfahren für Spendenquittungen wird vom Vorstand festgelegt.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt schriftlich und ist ab dem 1. des Folgemonats wirksam.
2. Korrespondierende Mitglieder (z. B. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens) sind beitragsfrei.
3. Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste ernannt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen können innerhalb eines Monats der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
5. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Konkursverfahren. Austrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen und einen Monat vor Ablauf des Kalendervierteljahres eingereicht werden. Ausschlüsse erfolgen bei finanziellen Verpflichtungen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder anderen triftigen Gründen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: a) die Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans, c) Entlastung des Vorstandes, d) Wahlen zum Vorstand, e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und 10% aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes, durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Der Vorsitzende eines Beirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§8 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
2. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

§10 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins

a) der Grundschule „Gebrüder Grimm“ oder

b) einer von der Mitgliederversammlung vor Auflösung des Vereins zu benennenden Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung von Bildung und Erziehung zu.

Errichtet am 24. Juni 2008